

Beglaubigte Abschrift

24 F 215/15



Erlassen am 20.01.2016
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Luntscher, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt Familiengericht Hinweisbeschluss

in der Familiensache

I.

Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass er die geltend gemachten berufsbedingten Aufwendungen nicht dargetan hat. Er hat nicht belegt, Kosten für die Nutzung des Dienstwagens zu tragen.

II.

Der Antragsgegner wird darauf hingewiesen, dass seiner Auffassung nicht gefolgt wird, die Bedarfsermittlung habe ohne Berücksichtigung eines Einkommens der Antragstellerin zu erfolgen.

Die von den Ehegatten für die eheliche Gemeinschaft jeweils erbrachten Leistungen sind unabhängig von ihrer ökonomischen Bewertung gleichgewichtig. Auch der zeitweilige Verzicht eines Ehegatten auf Erwerbstätigkeit, um die Haushaltsführung oder die Kindererziehung zu übernehmen, prägt ebenso die ehelichen Verhältnisse, wie die vorher ausgeübte und die danach wieder aufgenommene oder angestrebte Erwerbstätigkeit (BGH FamRZ 2005, 1979). Nimmt der nicht erwerbstätige Ehegatte nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit auf oder erweitert er sie über den bisherigen Umfang hinaus, so kann sie als Surrogat für seine bisherige Familienarbeit angesehen werden; dieses Einkommen ist nach der Differenzmethode in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen (BGH a.a.O.). Der Berücksichtigung im Wege der Differenzmethode steht auch nicht entgegen, dass der Unterhaltsberechtigte tatsächlich kein Einkommen bezieht und ihm ein solches lediglich fiktiv zugerechnet wird (BGH a.a.O.). Denn auch das Einkommen, das der Unterhaltsberechtigte zu erzielen in der Lage ist, ist als Surrogat der Leistung anzusehen, die die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat (BGH a.a.O.).

III.

Die Antragstellerin erhält Gelegenheit, zum Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners vom 22.12.2015 binnen 2 Wochen ab Erhalt des Beschlusses Stellung zu nehmen.

IV.

Der Antragsgegner erhält Gelegenheit, zu den Hinweisen und zu den Schriftsätzen des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 23.12.2015 und vom 29.12.2015 binnen 2 Wochen ab Erhalt des Beschlusses Stellung zu nehmen.

V.

Dem Antragsgegner wird gemäß § 235 Abs. 1 S. 1 FamFG aufgegeben, vorzutragen und durch Vorlage geeigneter Belege lückenlos nachzuweisen, über welches Einkommen (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Erwerbseinkommen, Provisionsabrechnungen) er in dem Zeitraum August 2014 bis Dezember 2015 verfügt hat. Er hat entsprechende fortlaufende Abrechnungen für diese Zeit sowie den Steuerbescheid für 2014 vorzulegen.

Es bleibt vorbehalten, die Auflage auf weitere Zeiträume zu erweitern, da dem Gericht derzeit die Akte 24 F 332/14 nicht zur Verfügung steht.

VI.

Die Antragstellerin hat in vorliegendem Verfahren Bescheinigungen über Lohn, Krankengeld und Arbeitslosengeld für den Zeitraum Februar 2012, Mai 2013 bis Dezember 2013, September 2014 bis Dezember 2014, 08.03.2015 bis 30.11.2015 vorgelegt bzw. unter Beweis gestellt.

Ihr wird gemäß § 235 Abs. 1 S. 1 FamFG aufgegeben, vorzutragen und durch Vorlage geeigneter Belege lückenlos nachzuweisen, über welches Einkommen sie in dem Zeitraum Januar 2015 bis März 2015 sowie im Dezember 2015 verfügt hat (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Erwerbseinkommen, Provisionsabrechnungen). Die Antragstellerin hat entsprechende fortlaufende Abrechnungen und den Steuerbescheid für das Jahr 2014 vorzulegen.

Es bleibt vorbehalten, die Auflage auf weitere Zeiträume zu erweitern, da dem Gericht derzeit die Akte 24 F 332/14 nicht zur Verfügung steht.

VII.

Den Beteiligten wird gemäß § 235 Abs. 1 S. 3 FamFG eine Frist von 3 Wochen gesetzt, um den vorstehenden Anordnungen nachzukommen.

Es wird auf hingewiesen, dass für den Fall, dass ein Beteiligter innerhalb der gesetzten Frist der gerichtlichen Anordnung nicht oder nicht vollständig nachkommt, das Gericht gemäß § 236 Abs. 1 FamFG, soweit dies für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über die Höhe der Einkünfte Auskunft und bestimmte Belege anfordern kann bei

Arbeitgebern; Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse; sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung und zum Nachteilsausgleich zahlen; Versicherungsunternehmen oder Finanzämtern.

Auf etwaige Kostennachteile gemäß § 243 S. 2 Nr. 3 FamFG, für den Fall, dass die gerichtlichen Anordnungen nicht oder nicht vollständig fristgerecht befolgt werden, wird hingewiesen.

VIII.

Weitere Anordnungen werden von Amts wegen ergehen.

Mönchengladbach-Rheydt, 20.01.2016

Amtsgericht

Koch

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Luntscher

Justizbeschäftigte (mD)

